



INHALT:

- 1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**
- Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung – 6. Änderung vom 23. November 2023..... S. 275
- 5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen**
- Tierische Nebenprodukte
Verwendung zu Bildungszwecken an Schulen..... S. 277
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Rosenheim (Friedhofsgebührensatzung) – 12. Änderung vom 23. November 2023..... S. 280
- 6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**
- Satzung der Stadt Rosenheim zur 1. Änderung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 201 „Moosbachstraße Happing“ vom 23.11.2023..... S. 287
- Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Umbau einer Lagerhalle in Unterrichtsräume (Werk- und Kunsthaus) sowie Erweiterung des Schulgartens
Bauort: Mangfallstraße 55
BV-Nr.: 379/2022-S..... S. 289
- 8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft**
- Satzung (allgemeine Vorschrift) der Stadt Rosenheim über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchstarif im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG..... S. 291

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung – 6. Änderung vom 23. November 2023

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist und des Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Rosenheim vom 14. Dezember 2005 (ABl. S. 377), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.10.2019 (ABl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (Gebührenmaßstab) wird die Formulierung „§ 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)“ durch „§ 20 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)“ ersetzt.

2. In § 5 (Gebührensatz) wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühr für die Müllabfuhr beträgt bei wöchentlichen einmaliger Abfuhr im Innenstadtbereich (§ 18 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung - AbfS -) für

1.	den Behälter mit 40 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 AbfS) jährlich	164,28 EUR
2.	den Behälter mit 60 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 AbfS) jährlich	206,64 EUR
3.	den Behälter mit 80 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 AbfS) jährlich	249,12 EUR
4.	den Behälter mit 120 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 AbfS) jährlich	333,96 EUR
5.	den Behälter mit 240 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 AbfS) jährlich	588,60 EUR
6.	den Behälter mit 1,1 cbm Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 6 AbfS) jährlich	2.413,08 EUR

3. In § 5 (Gebührensatz) wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die jährliche Gebühr außerhalb des in § 18 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung genannten Bereiches für
- | | |
|---|--------------|
| 1. den Behälter mit 40 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 AbfS) jährlich | 84,84 EUR |
| 2. den Behälter mit 60 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 AbfS) jährlich | 127,32 EUR |
| 3. den Behälter mit 80 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 AbfS) jährlich | 169,68 EUR |
| 4. den Behälter mit 120 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 AbfS) jährlich | 254,64 EUR |
| 5. den Behälter mit 240 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 AbfS) jährlich | 509,16 EUR |
| 6. den Behälter mit 1,1 cbm Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 6 AbfS) jährlich | 2.413,08 EUR |
| 7. den Behälter mit 1,1 cbm Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 6 AbfS) jährlich im Gebiet der früheren Gemeinden Aising und Pang | 2.333,76 EUR |

4. In § 5 (Gebührensatz) wird Abs. 4 wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll beträgt je Abholung 30,00 EUR


5. In § 5 (Gebührensatz) wird Abs. 5 wie folgt geändert:

- (5) Die Gebühr für die Überlassung und die Abfuhr eines Müllsackes beträgt 5,50 EUR

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen (§§ 4, 5 Abs. 1, 2 und 5) der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Rosenheim vom 14. Dezember 2005 (ABl. S. 377), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.10.2019 (ABl. S. 270), außer Kraft.

Rosenheim, den 23. November 2023


Andreas März
Oberbürgermeister

5 GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN

Tierische Nebenprodukte Verwendung zu Bildungszwecken an Schulen

Die Stadt Rosenheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte zu Bildungszwecken in Schulen wird allgemein in der Stadt Rosenheim zugelassen. Gleichzeitig werden die Schulen von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.
2. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a. Es dürfen nur Materialien der Kategorie 3 (Art. 10 VO (EG) 1069/2009) verwendet werden.
 - b. Die Materialien dürfen lediglich zu Bildungszwecken an Schulen verwendet werden.
 - c. Grundlegende Hygienemaßnahmen sind einzuhalten (Tragen von Einmalhandschuhen bei der Verwendung, gründliche Reinigung und Desinfektion der Arbeitsplätze und Instrumente mit einem, von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft zugelassenen Mittel, Kühlung der Tierischen Nebenprodukte vor der Verwendung und bis zur Entsorgung).
 - d. Eine nachfolgende Verwendung zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.
 - e. Nach der Verwendung sind die Materialien auslaufsicher und umhüllt über den Restmüll zu entsorgen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als öffentlich bekanntgegeben.
4. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Es wurde ein Antrag zur Verwendung von tierischen Nebenprodukten (Augen von Schweinen) zu Bildungszwecken an einer Schule gestellt. Eine Abgabe als Lebensmittel ist hierfür nicht möglich. Da in diesem, sowie in zukünftigen Fällen für jede weitere Schule jeweils eine gesonderte Erteilung einer Ausnahmegenehmigung notwendig wäre, ist es sinnvoll, das Genehmigungsverfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Deshalb wird eine Regelung hierfür in dieser Allgemeinverfügung getroffen und soll für alle Schulen im Gebiet der Stadt Rosenheim gelten.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Rosenheim zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 und 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

1. Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte u. a. zu Bildungs- und Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten.

Zu diesen Bedingungen zählen:

- a. das Verbot einer nachfolgenden Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken und
- b. die Verpflichtung, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sicher zu beseitigen oder sie gegebenenfalls an ihren Ursprungsort zurückzusenden.

Grundsätzlich besteht gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 eine Informationspflicht hinsichtlich der Registrierung. Hiervon kann die zuständige Behörde gemäß Art. 20 Nr. 4 VO (EU) Nr. 142/2011 Unternehmer, die für Forschung und Diagnose bestimmte Proben zu Bildungszwecken handhaben, freistellen.

Um tierische Nebenprodukte handelt es sich auch, wenn Lebensmittel erworben werden mit dem Ziel, diese zu Bildungszwecken zu handhaben, d.h. sie unwiderruflich von der Lebensmittelkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1069/2009). Sowohl das Zulassen nach Art 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 als auch die Freistellung nach Art. 20 Nr. 4 VO (EU) Nr. 142/2011 kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen.

Die Stadt Rosenheim macht von diesen Möglichkeiten in Bezug auf Bildungszwecke an Schulen Gebrauch. Damit soll der Einsatz von tierischen Nebenprodukten zu Unterrichtszwecken in Schulen entbürokratisiert und erleichtert werden.

2. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beruhen auf in Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind fachlich erforderlich, um den gesetzlichen Umgang mit tierischen Nebenprodukten sicherzustellen.
3. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Mit der Verfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich und ggf. die Erreichung aller Adressaten nicht sichergestellt. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung als amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim.
4. Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Rosenheim (Impressum) bzw. der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 23.11.2023
gez.

Horner
Oberverwaltungsrat

5 GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Rosenheim (Friedhofsgebührensatzung) – 12. Änderung vom 23. November 2023

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Rosenheim vom 24. Juli 2001 (ABl. S 158), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. November 2022 (ABl. S. 275) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (Grabgebühren)

- wird der Abs. 1 hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt geändert:

		€
(1)	Die Grabgebühren für Einfachgräber (Einzelgräber) betragen für alle Friedhöfe pro Jahr	20,90

2. In § 4

- wird der Abs. 2 hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt geändert:

		€
(2)	Die Gebühren für Doppel- und Mehrfachgräber betragen für alle Friedhöfe pro Jahr	
	a) einfache Familiengräber (1 Grabstelle)	52,20
	b) Familiengräber (2 Grabstellen)	104,50
	c) Gräber am Weg (1 Grabstelle)	78,40
	d) Gräber am Weg (2 Grabstellen)	156,70
	e) Heckengräber (2 Grabstellen)	172,40
	f) Wandgrab (1 Grabstelle)	78,40
	g) Wandgrab (2 Grabstellen)	156,70

	h) Wandgrab in Abteilungen Alter Friedhof, Kappellenfriedhof und nördlicher Friedhof (2 Grabstellen)	188,10
	i) Grüfte (6 Säрге)	626,80
	j) Urnenerdgräber (4 Urnen)	52,20
	k) Urnenrasengrab	97,90
	l) Urnenwandnischen (4 Urnen)	156,70
	m) Kolumbariums-nischen (2 Urnen)	156,70
	n) Kindergrab	26,10

3. In § 4

- wird der Abs. 3 hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt geändert:

		€
(3)	Die Grabgebühr einschließlich Grabpflege für ein Einzelgrab in der Urnengemeinschaftsgrabanlage beträgt pro Jahr	143,70

4. In § 5 (Bestattungsgebühren)

- wird der Abs. 1 hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt geändert:

		€
(1)	Für die bei der Erdbestattung eines Erwachsenen regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:	
	a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	159,00
	b) Aufbahrung einschließlich Dekoration der Bahre	65,00
	c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.)	451,00
	d) Durchführung der Bestattungsfeier	497,00
	e) Verwaltungsgebühr	203,00
	Regelbestattungsgebühr für Erwachsene	1.375,00

5. In § 5

- wird der Abs. 2 hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt geändert:

		€
(2)	Für die bei der Erdbestattung von Kindern vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:	
	a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	80,00
	b) Aufbahrung	65,00
	c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.)	226,00

	d) Durchführung der Bestattungsfeier	249,00
	e) Verwaltungsgebühr	102,00
	Regelbestattungsgebühr für Kinder von 1 bis 12 Jahre	722,00

6. In § 5

- wird Abs. 3 hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt geändert:

		€
(3)	Für die bei der Erdbestattung von Kindern unter 1 Jahr regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:	
	a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	80,00
	b) Aufbahrung einschließlich Dekoration der Bahre	65,00
	c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.)	130,00
	d) Durchführung der Bestattungsfeier	143,00
	e) Verwaltungsgebühr	102,00
	Regelbestattungsgebühr für Kinder unter 1 Jahr	520,00

7. In § 5

- wird der Abs. 4 hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt geändert:

		€
(4)	Für die Erdbestattung einer Totgeburt, einer Fehlgeburt, von Feten und Embryonen in einem Wahlgrab oder Reihengrab wird eine Gebühr von erhoben	277,00

8. In § 5

- wird Abs. 5 hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt geändert:

		€
(5)	Für die bei einer Urnenbestattung regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:	
	a) Aufbahrung der Urne	33,00
	b) Öffnung und Schließung eines Erdgrabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw) zur Urnenbestattung	199,00
	c) Öffnung und Schließung eines Urnenwand- bzw. Urnenrasengrabes oder einer Kolumbariumsnische	162,00
	d) Durchführung einer Bestattungsfeier	242,00
	e) Verwaltungsgebühr	203,00
	Regelbestattungsgebühr für Urnen in Erdgräbern (Summe Buchstaben a, b,d und e)	677,00

	Regelbestattungsgebühr für Urnen in Rasengräbern (Grabfeld 82) (Summe Buchstaben a, c, d und e)	640,00
	Regelbestattungsgebühr für Urnen in Urnenwandgräbern oder Kolumbariumsnischen (Summe Buchstaben a, c, d und e)	640,00
	Bei der Urnenbestattung beträgt die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes in der Urnengemeinschaftsgrabanlage	246,00

9. In § 5

- wird Abs. 8 hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt geändert:

		€
(8)	Im Übrigen werden folgende Gebühren erhoben:	
1.	Verlegung von Leichen (vor Ablauf der Ruhefrist)	
	a) im gleichen Friedhof (ohne Überführung)	2.158,00
	b) innerhalb der Stadt (ohne Überführung)	2.158,00
	c) nach auswärts (ohne Überführung)	1.777,00
	d) von auswärts (ohne Überführung)	1.136,00
2.	Verlegung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhefrist)	
	a) im gleichen Friedhof (ohne Überführung)	1.658,00
	b) innerhalb der Stadt (ohne Überführung)	1.658,00
	c) nach auswärts (ohne Überführung)	1.277,00
	d) von auswärts (ohne Überführung)	934,00
3.	Verlegung von Urnen	
	a) im gleichen Friedhof	610,00
	b) innerhalb der Stadt	610,00
	c) nach auswärts (ohne Überführung)	499,00
	d) von auswärts (ohne Überführung)	461,00
	e) Entnahme einer Urne aus einem Urnenwandgrab	395,00
4.	Tieferlegung von Leichen	446,00
5.	Zuschlag für die Herstellung eines Tiefgrabes	65,00
6.	Exhumierung und Wiederbestattung im gleichen Grab	1.777,00
7.	Beisetzung von Körperteilen	277,00
8.	Beisetzung in einer Gruft einschließlich reinigen der Gruft	1.259,00
9.	Umbetten von Gebeinen in Gebeinskisten innerhalb der Gruft	1.175,00

10.	Auflassung einer Gruft	1.473,00
11.	Bereitstellung einer Lautsprecheranlagen	53,00
12.	Gestellung eines Kranzständers am Grab	28,00
13.	Sarg nach Bestattung absenken	50,00
14.	Zuschlag für Sargübergröße (über 200 cm)	77,00
15.	Kühlung einer Leiche pro Tag	
	a) im Kühlraum des Leichenhauses	40,00
	b) in der Kühlbox	46,00
16.	Benutzung des Verabschiedungsraumes je angefangene Stunde	50,00
17.	Sarg öffnen beim Abschied im Verabschiedungsraum	50,00
18.	Benutzung der Aussegnungshalle ohne nachfolgende Bestattung	278,00
19.	Benutzung des Waschraumes ohne nachfolgende Bestattung	181,00
20.	Einstellen einer Leiche in das Leichenhaus des Klinikums	101,00
21.	Einstellen einer Leiche in städt. Kühlräume für Dritte pro Tag	84,00
22.	Transport von Blumen und Kränze zum Grab und Aufstellen von Erdkiste, Einwurfschaufel und Weihwasser	29,00

10.In § 5

- wird Abs. 9 hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt geändert:

		€
(9)	Der Gebührentatbestand „Durchführung einer Bestattungsfeier“ nach § 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 jeweils Buchstabe d) umfasst insbesondere folgende Teilleistungen:	
	a) Auflegen von Blumen und Kränzen auf das Grab und ordnen derselben	29,00
	b) Abräumen der Frischkränze und Blumen von der Grabstätte nach ca. 4 Wochen	52,00
	c) Anlegen eines Grabhügels durch Abtragen / Aufbringen von Aushub nach ca. 4 Wochen unter	45,00

	Verwendung des überschüssigen Aushubs aus dem Erdlager	
--	--	--

11. In § 6 (Sonstige Gebühren)

- werden die Nrn. 1 bis 15 hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt geändert:


		€
An sonstigen Gebühren werden erhoben:		
1.	a) Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts mit Graburkunde	34,00
	b) Umschreibung auf den überlebenden Ehegatten	26,00
2.	Genehmigung der Bestattung anderer Personen als des Grabnutzungsberechtigten und seiner Angehörigen	
	a) in Grüften	160,00
	b) in anderen Gräbern	81,00
3.	Ausstellen einer Ersatzurkunde	15,00
4.	Genehmigung einer Bestattung vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt oder nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist	53,00
5.	Genehmigung der Bestattung außerhalb der allgemeinen Beerdigungszeiten	53,00
6.	Beglaubigung der Anordnung zur Feuerbestattung	8,00
7.	Zustimmung zum Urnenversand nach § 28 BestV	10,00
8.	Genehmigung von Grabmälern	53,00
9.	Genehmigung zur Verlegung oder Ausgrabung einer Leiche	53,00
10.	Genehmigung oder Erteilung von Ausnahmen in anderen Fällen	4,00 bis 100,00
11.	Aufbewahrung einer Urne länger als 4 Wochen, je angefangene Woche	34,00
12.	zusätzlicher Träger bei Sargbestattung pro Person	56,00
13.	Abdeckplatte für Urnenwand im Friedhof am Kapuzinerkloster	75,00
14.	Abdeckplatte für Urnenwand im Friedhof Aising	95,00

15.	Plakette für Urnenrasengrab im Friedhof Kapuzinerkloster	25,00
-----	---	-------

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 1 bis 5 und 8 bis 9, § 6 Nrn. 1 bis 15) der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Stadt Rosenheim vom 24. Juli 2001 (ABl. S. 158), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. November 2022 (ABl. S. 275) außer Kraft.

Rosenheim, 23. November 2023


Andreas März
Oberbürgermeister

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Satzung der Stadt Rosenheim

zur 1. Änderung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 201 „Moosbachstraße Happing“

vom 23.11.2023

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 201 „Moosbachstraße Happing“:

§1

Änderung der Satzung über die Veränderungssperre

- (1) Der in § 1 der Satzung vom 26.11.2021 über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 201 „Moosbachstraße Happing“ festgesetzte Geltungsbereich wird um die Flurnummern 1027 (T), 1037 (T), 1038 (T), 1039 (T), 1039/1 (T), 1039/2 (T), 1041 (T) und 1087/8 (T) der Gemarkung Happing verkleinert und umfasst nunmehr die Flurnummern 100/4 Teilfläche (T), 971 (T), 974/1 (T), 977 (T), 978 (T), 1022 (T), 1023 (T), 1028 (T), 1029 (T), 1029/1 (T), 1029/3 (T), 1030 (T), 1031 (T), 1032 (T), 1033 (T), 1033/1 (T), 1034 (T), 1036 (T), 1040 (T), 1042 (T), 1043 (T), 1043/1 (T), 1044 (T), 1045 (T), 1049 (T), 1050/17 (T), 1057, 1059 (T), 1139 (T), 1140 (T), 1141/13 (T), 1141/14 (T), 1141/19 (T), 1145 (T), 1145/3 (T) und 1151 (T) der Gemarkung Happing.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre in der Fassung dieser 1. Änderungssatzung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 17.10.2023, der Bestandteil dieser Satzung ist. Er deckt sich mit dem geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 201 „Moosbachstraße Happing“.

§2

Bestätigung der Satzungsbestimmungen

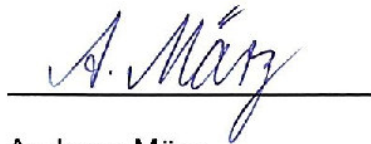
- (1) Die Satzungsbestimmungen vom 26.11.2021 über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 201 „Moosbachstraße Happing“ werden bestätigt und gelten auch für den neu festgesetzten Geltungsbereich.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

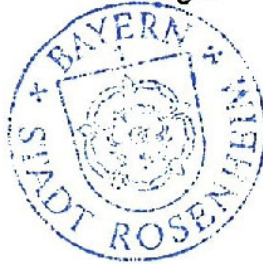
Der Stadtrat hat die vorliegende Satzung am 22.11.2023 beschlossen.

Rosenheim, den 23.11.2023



Andreas März
Oberbürgermeister

Siegel



6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Umbau einer Lagerhalle in Unterrichtsräume (Werk- und Kunsthaus) sowie Erweiterung des Schulgartens

Bauort: Mangfallstraße 55

Gemarkung: Aising

Fl.Nrn.: 1704/0.1, 1705/0.1, 1582/0.2

Die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 18.11.2022 Nummer 379/2022-S unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Müller

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des/der Nachbargrundstücke Fl.Nr/n., 1583, 1707, 1709, 1711/3, 1711/4, 1704/1, 1701 der Gemarkung Aising öffentlich bekannt gemacht.
Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung unter Tel. 365-1671/1672 eingesehen werden.

8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

Satzung

(allgemeine Vorschrift)

der Stadt Rosenheim

über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchstarif im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG

Präambel

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (südlicher Teil), die Landkreise Miesbach und Rosenheim sowie die Stadt Rosenheim haben beschlossen, dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) beizutreten. Hierdurch können alle Fahrgäste im Erweiterungsgebiet vom attraktiven MVV-Gemeinschaftstarif, einheitlichen Fahrgastinformationen, digitalen Vertrieb und abgestimmten Verkehrsangeboten profitieren. Die Beitrittsbeschlüsse der Landkreise und der Stadt Rosenheim wurden Anfang 2023 gefasst und durch die Gesellschafterversammlung des MVV bestätigt. Das Verbundgebiet des MVV erstreckt sich nunmehr auf insgesamt zwölf Landkreise und kreisfreie Städte. Die Verbundraumerweiterung wird durch das Förderprogramm zur Schaffung flächendeckender Verbundstrukturen durch den Freistaat Bayern finanziell gefördert.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen und der verbundbeitrittsbedingten notwendigen Investitionen sicherzustellen, die durch die Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchstarif und den Verbundbeitritt entstehen, erlässt die Stadt Rosenheim für sein Zuständigkeitsgebiet und im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit diese allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH).

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen erlässt die Stadt Rosenheim in ihrer Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchstarif für alle Fahrgäste.

- (2) Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung gemäß Art. 23 Gemeindeordnung.
- (3) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung
- (3.1) Der MVV-Gemeinschaftstarif wird in seiner jeweils geltenden Fassung im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG auf dem Gebiet der Stadt Rosenheim als Höchstattarif für alle Fahrgäste i.S.d. Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. e) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) festgesetzt. Die mit der Tarifierung und Anerkennung einhergehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst im Einzelnen:
- a) Beförderung von Personen zum MVV-Gemeinschaftstarif
 - b) Vertrieb und Anerkennung des Tarifsortiments im MVV (**Anlage 1**) sowie Durchführung von Maßnahmen im Bereich Verbundmarketing / Fahrgastinformation (Tarifzonenplan, Fahrpläne, Preisblatt, Informationen zum Schwarzfahren an Haltestellen und im Fahrzeug) und Verbundwerbung (Vorhaltung und Bestückung einer Plakatfläche für Verbundwerbung im Fahrzeug) nach Vorgaben des MVV
 - c) Beschaffung und Betrieb der erforderlichen Vertriebsanlagen/-infrastruktur (**Anlage 2**) gemäß MVV-Vorgaben
- (3.2) Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Satzung ist das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Rosenheim in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV. Das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Rosenheim umfasst ihr geografisches Gebiet – einschließlich der aus dem Verbundgebiet ausbrechenden Verkehre, auf denen der MVV-Tarif Anwendung findet – unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden.

§ 2 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung

- (1) Für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie dem hierfür erforderlichen Verbundbeitritt i.S.d. § 2 Abs. 1 erwachsen, gewährt die Stadt Rosenheim den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen. Diese sind begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO 1370/2007. Als negative und positive Auswirkungen der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs werden folgende Ausgleichspositionen berücksichtigt:
1. Ausgleich für tarifliche Mindereinnahmen sowie Fahrgeldersatzleistungen abzüglich Mehrverkehre (Vergleich Mit- und Ohne-Fall) (**Anlage 3**)
 2. Investitionskostenzuschüsse der Stadt in Form von Zuwendungen im Sinne von § 44 BayHO für verbundbeitrittsbedingt notwendige Investitionen in Vertriebsanlagen/ -infrastruktur nach Maßgabe von Förderprogrammen des Freistaates Bayern für Fördergegenstände nach **Anlage 2**
 3. Anrechnung von verbundbeitrittsbedingt verminderter Vertriebs-/ Marketingaufwendungen des Verkehrsunternehmens
- (2) Zur Finanzierung des Ausgleichs nach Abs. 1 stellt die Stadt Rosenheim einen jährlichen Höchstbetrag zur Verfügung, dessen Gesamthöhe sich aus der **Anlage**

3 ergibt und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und etwaig gewährten Landesmitteln steht. Die Stadt Rosenheim geht davon aus, dass der Höchstbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2 a Abs. 2 b) VO 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Satzung zeigen, dass der Höchstbetrag hierfür nicht ausreicht, wird die Stadt Rosenheim geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung der Satzung oder des Höchstbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann.

- (3) Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der **Anlage 3**.

§ 3 Zuwendungsempfänger und Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Den Verkehrsunternehmen im Linienverkehr im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) werden Ausgleichsleistungen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie Durchführung von Maßnahmen im Bereich Verbundmarketing/Fahrgastinformation (Tarifzonenplan, Fahrpläne, Preisblatt, Informationen zum Schwarzfahren an Haltestellen und im Fahrzeug) und Verbundwerbung (Vorhaltung und Bestückung einer Plakatfläche für Verbundwerbung im Fahrzeug) nach Vorgaben des MVV,
 2. Einhaltung der Vorgaben des jeweils geltenden Nahverkehrsplans der Stadt Rosenheim nach Maßgabe der erteilten Liniengenehmigung,
 3. Beitritt zum MVV-Kooperationsvertrag und Teilnahme an der MVV-Einnahmenaufteilung nach den Regelungen des MVV-Kooperationsvertrages und seinen Anlagen und
 4. die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 ist nicht bereits durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.v. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 abgedeckt und die Mindereinnahmen werden nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausgeglichen.
- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

§ 4 Ausgleichsverfahren

- (1) Das Ausgleichsverfahren erfolgt im Rahmen von unterjährigen Abschlagszahlungen im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) und einer

Spitzabrechnung im auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr nach Maßgabe von **Anlage 3**, sobald die notwendigen Daten vorliegen. Die Abschlagszahlungen und die Spitzabrechnung erfolgen durch die MVV GmbH im Rahmen der jeweiligen Monats- bzw. Jahresabrechnungen.

- (2) Die beitriffsbedingt verminderten Vertriebsaufwendungen der Verkehrsunternehmen werden im Rahmen der Spitzabrechnung berücksichtigt. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die in einem Abrechnungsjahr beitriffsbedingt ersparten Vertriebsaufwendungen bis zum 31.01. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres an die MVV GmbH zu melden.
- (3) Im Rahmen der Abschlagszahlungen ggf. überzahlte Beträge sind nach der Spitzabrechnung von den Verkehrsunternehmen innerhalb der in der Mitteilung über die Spitzabrechnung festgelegten Zahlungsfrist zurückzugewähren.

§ 5 Überkompensationsverbot / Verfahren zur Überkompensationsprüfung

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß § 2 Abs. 1 führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten.
- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif der MVV GmbH vorzulegen. Die Richtigkeit der Aufstellung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen.
- (3) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:
 1. Die Ergebnisrechnung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden allgemeinen Vorschrift resultiert.
 2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz der Netto-Einnahmen von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von **Anlage 3**. Den Unternehmen steht frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.
 3. Investitionskostenzuschüsse des Landkreises im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind in voller Höhe anschaffungskostenmindernd in Bezug auf die jeweiligen Wirtschaftsgüter/Anlagen anzusetzen. Die Abschreibungsdauer der

bezuschussten Wirtschaftsgüter/Anlagen richtet sich nach den jeweils gültigen AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

4. Gegenüberzustellen sind die nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen.
5. Die beitriffsbedingt verminderten Vertriebsaufwendungen sind gesondert auszuweisen.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Ergebnisrechnung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verkehrsunternehmen geben.

- (4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Ergebnisrechnung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

§ 6 Anreiz

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität i.S.d. Ziff. 7 Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan, öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sowie ggf. erlassenen Vorabbekanntmachungen der Stadt Rosenheim. Da die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift beschränkt sind auf den Ausgleich der spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie dem hierfür erforderlichen Verbundbeitritt i.S.d. § 2 Abs. 1 erwachsen, tragen die Verkehrsunternehmen weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

§ 7 Zweck des Ausgleichs

Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Die Stadt Rosenheim wird eine nachteilige Änderung der

umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 8 Berichtspflichten

Die Stadt Rosenheim ist über die auf Grundlage dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Satzung gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 9 Fortschreibung

Der Oberbürgermeister der Stadt Rosenheim ist ermächtigt, diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen im Hinblick auf Verfahrensregelungen (nur Fristen und Termine) und Nachweisführung (nur konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Aufstellung zum Nachweis der Nichtüberkompensation) nach § 5 und § 6 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen werden den Verkehrsunternehmen unverzüglich mitgeteilt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt gem. Art. 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 10.12.2023 in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt am 09.12.2028 außer Kraft. Sie kann verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die Stadt Rosenheim wird – ggf. gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV – bis zum 08.12.2027 über eine Nachfolgeregelung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 09.12.2028 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

Rosenheim, 24.11.2023

Andreas März

Oberbürgermeister

Anlagenübersicht

- Anlage 1:** Vorgaben zu Vertrieb und Anerkennung des Tarifsortiments im MVV
(abzurufen unter: <https://www.mvv-muenchen.de/tarif>)
- Anlage 2:** Verbundbeitrittsbedingte Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur –
Fördergegenstände
- Anlage 3:** Vorgaben für die Ausgleichsberechnung und das Ausgleichsverfahren